

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR) der Kirchgemeinde Thun-Strättligen

Neues OgR

Altes OgR

Präambel

Im Hören auf das Wort Gottes, im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes, der bewegt und verändert, in der Zuversicht auf Jesus Christus als Haupt der Kirche und in der Absicht, nahe bei Gott und bei den Menschen dem Auftrag der Kirche durch Verkündigung und Zeugnis (Martyria), das Feiern von Gottes Gegenwart (Leiturgia), den Dienst am Nächsten (Diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (Koinonia) nachzuleben, geben sich die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun-Strättligen das folgende

Organisationsreglement

I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Strättligen (Kirchgemeinde) ist eine Kirchgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern im Sinn der Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)¹ und der Artikel 126 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)².

² Sie besteht aus den Mitgliedern der Landeskirche, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde haben und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

³ Sie gehört der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun (Gesamtkirchgemeinde) an.

⁴ Das Gebiet der Kirchgemeinde wird durch das kantonale Recht bestimmt.

1. Bestand und Aufgaben

Art. 1 Kirchgemeinde

¹ Das Gebiet der Kirchgemeinde Thun-Strättligen wird durch Beschluss des Grossen Rats des Kantons Bern umschrieben.

² Die Kirchgemeinde ist Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst innerhalb ihres Gebiets alle Einwohnerinnen und Einwohner, die aufgrund des Kirchengesetzes dieser Landeskirche angehören und nicht als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

Art. 2 Gesamtkirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Goldwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune und Thun-Stadt eine Gesamtkirchgemeinde.

² Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 23. September 2002 geregelt.

¹ BSG 410.11

² BSG 170.11

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt die Aufgaben, die ihr die Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (Kirchenverfassung)³, die Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990⁴ und andere kirchliche Erlasse zuweisen, soweit diese Aufgaben nicht der Gesamtkirchgemeinde übertragen sind.

² Sie kann weitere Aufgaben erfüllen, die mit dem Auftrag der Kirche in Einklang stehen und nicht ausschliesslich durch den Bund, den Kanton, die Gesamtkirchgemeinde oder eine andere Organisation wahrgenommen werden.

Art. 3 Erfüllung der Aufgaben im Zusammenwirken

¹ Die Kirchgemeinde erfüllt ihre Aufgaben mit Blick auf das gegenwärtige und kommende Reich Gottes im Einklang mit den für sie geltenden staatlichen und kirchlichen Bestimmungen theologisch begründet, sachgerecht, wirtschaftlich, sozial verträglich und nachhaltig.

² Sie baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Glieder. Sie fördert die Mitwirkung von Freiwilligen.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben in erster Linie durch die kirchlichen Ämter nach der Kirchenordnung, nämlich durch das Pfarramt, das sozialdiakonische Amt und das Katechetenamt, und richtet weitere kirchliche Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein.

⁴ Sie plant ihre Aufgaben weitsichtig.

⁵ Sie arbeitet mit kirchlichen und staatlichen Institutionen und mit weiteren Dritten zusammen, wenn dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

⁶ Sie kann für Dritte Aufgaben erfüllen und geeigneten Dritten eigene Aufgaben übertragen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton, vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde abschliessend beansprucht werden.

II. Information und Öffentlichkeit

Art. 4 Information

¹ Die Kirchgemeinde informiert ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Angelegenheiten.

² Das Recht auf Auskünfte und auf Zugang zu Informationen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz.

Art. 5 Öffentlichkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich.

² Die Sitzungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

2.1.1. Rechte

Art. 7 Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ KES 11.010

⁴ KES 11.020

<p>Art. 6 Petitionen ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Kirchgemeinde zu richten. ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres.</p>	<p>2.1.1.3. Petition</p> <p>Art. 13 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
<p>Art. 7 Protokoll ¹ Über die Kirchgemeindeversammlungen sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und der Kommissionen wird Protokoll geführt. ² Die Protokolle über die Kirchgemeindeversammlungen sind öffentlich. ³ Die Protokolle über die Sitzungen des Kirchgemeinderats und von Kommissionen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleiben die Auskunfts- und Einsichtsrechte nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung.</p>	
<p>III. Organisation 1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 8 Organe Organe der Kirchgemeinde sind a die Stimmberechtigten, b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, d das Rechnungsprüfungsorgan, e das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.</p> <p>Art. 9 Wählbarkeit ¹ Wählbar in den Kirchgemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind die in der Kirchgemeinde Stimmberechtigten. ² In Kommissionen ohne Entscheidbefugnis können auch urteilsfähige Personen gewählt werden, die in der Kirchgemeinde nicht stimmberechtigt sind.</p> <p>Art. 10 Unvereinbarkeit ¹ Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit Einschluss der Pfarrpersonen und der weiteren Trägerinnen und Träger eines kirchlichen Amtes dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören. ² Im Übrigen richtet sich die Unvereinbarkeit nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Art. 11 Verwandtenausschluss Der Verwandtenausschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Art. 12 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.</p>	<p>2. Organisation</p> <p>Art. 4 Organe Die Organe der Kirchgemeinde sind a. die Stimmberechtigten, b. das Rechnungsprüfungsorgan, c. der Kirchgemeinderat, d. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, e. das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal und das Kollegium.</p>

² Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr und für alle Mitglieder eines Gremiums zur gleichen Zeit.

³ Ersatzwahlen während laufender Amtsdauer erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 13 Amtszeitbeschränkung

¹ Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchgemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Angebrochene Amtsdauer nach einer Ersatzwahl werden nicht angerechnet.

³ Nach Ablauf der maximalen Amtszeit nach den Absätzen 1 und 2 kann eine Person erst nach vier Jahren wieder in das gleiche Organ oder Gremium gewählt werden.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

² Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 15 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt in den Ausstand.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer

- a mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt sind, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessen und Verbindungen im Sinn von Absatz 2 offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raums zur Sache äussern.

⁴ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 16 Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane muss sofort beanstandet werden, wenn dies zumutbar ist.

² Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht Beschwerde führen.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Allgemeines

Art. 17 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Kirchgemeindeangelegenheiten sind die Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, die

- a das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
- b seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaft sind.

² Die Gesamtkirchgemeinde führt das Register der Stimmberechtigten.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten wählen

- a die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c die durch die Kirchgemeinde zu wählenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde,
- d die Abgeordneten der Kirchgemeinde in der Bezirkssynode des kirchlichen Bezirks Thun.

² Sie beschliessen

- a das Organisationsreglement,
- b weitere Reglemente,
- c über die Zustimmung zur Anstellung einer Pfarrperson durch den Kirchgemeinderat,
- d über Geschäfte betreffend die Veränderung des Bestands oder des Gebiets der Kirchgemeinde oder einen Gemeindegemeinschaftschluss, die nach kantonalem Recht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

2.1. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Stimmrecht, Stimmregister

¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird,
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat.

² Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wird von der Gesamtkirchgemeinde geführt.

Art. 6 Kirchgemeindeversammlung

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein, um Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.

² Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2.1.2. Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

2.1.2.1. Wahlen

Art. 14

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates,
- c. die Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- d. das Rechnungsprüfungsorgan,
- e. die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- f. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode,
- g. die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.

2.1.2.2. Sachgeschäfte

Art. 15

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen,

	<ul style="list-style-type: none"> b. die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Kirchgemeinde und Stellungnahmen in einem solchen Verfahren, c. die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung, d. die Antragsstellung an die Gesamtkirchgemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen und staatlichen Behörden betreffend der Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen, e. die Pfarrkreiseinteilung und die Zuteilung der Pfarrkreise, f. die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle, unter Vorbehalt der Genehmigung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern g. die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind, h. Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden, i. die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.
<p>Art. 19 Konsultativabstimmung</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich zu einem Geschäft zu äussern, das nicht in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an die Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über ordentliche Abstimmungen.</p>	<p>2.1.1.2. Konsultativabstimmungen</p> <p>Art. 12</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 45).</p>
<p>2.2 Initiative</p> <p>Art. 20 Grundsatz</p> <p>¹ Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist, b innert der Frist nach Artikel 21 Absatz 2 eingereicht wird, c nicht übergeordnetem Recht widerspricht und praktisch durchführbar ist, d entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form), e nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), 	<p>2.1.1.1. Initiative</p> <p>Art. 8 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 9 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

<p>f eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.</p> <p>Art. 21 Bekanntgabe, Einreichungsfrist</p> <p>¹ Initiativen müssen dem Sekretariat der Kirchgemeinde vor der Sammlung der Unterschriften bekannt gegeben werden.</p> <p>² Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit der Bekanntgabe eingereicht werden.</p> <p>³ Ist eine Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>Art. 22 Gültigkeit</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat prüft die Gültigkeit einer eingereichten Initiative.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 20 Absatz 2, verfügt er die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.</p> <p>³ Ist die Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil den Stimmberechtigten, wenn dieser allein einen Sinn ergibt.</p> <p>Art. 23 Behandlung</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative den Stimmberechtigten spätestens ein Jahr nach ihrer Einreichung.</p> <p>² Er kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>	<p>Art. 9 Anmeldung, Einreichungsfrist</p> <p>¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p> <p>Art. 10 Ungültigkeit</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p> <p>Art. 11 Behandlungsfrist</p> <p>Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
<p>2.3 Einberufung und Verfahren der Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Art. 24 Versammlungen</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu einer Kirchgemeindeversammlung ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Jahr.</p> <p>² Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.</p> <p>Art. 25 Einberufung</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Datum und Zeit der Kirchgemeindeversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) mindestens 30 Tage zum Voraus im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde öffentlich bekannt.</p> <p>² Den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitete Reglemente und andere wichtige Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.</p>	<p>4. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung</p> <p>Art. 36 Einberufung</p> <p>Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>

<p>Art. 26 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>	<p>Art. 41</p> <p>¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
<p>Art. 27 Traktandierung, Erheblicherklären von Anträgen</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte gültig beschliessen, die ordentlich angekündigt worden sind (Art. 25).</p> <p>² Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass für eine spätere Versammlung ein Geschäft traktandiert wird, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, wird das Geschäft entsprechend traktandiert.</p>	<p>Art. 37 Traktanden</p> <p>¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
<p>Art. 28 Leitung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchgemeindeversammlung (Präsidium) leitet die Versammlung.</p> <p>² Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Versammlung, b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, c sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, d veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen, f gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. <p>³ Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>⁴ Das Präsidium entscheidet Rechtsfragen.</p>	<p>Art. 38 Leitung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>Art. 39 Fehler</p> <p>¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p> <p>Art. 40 Eröffnung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<p>Art. 29 Beratung der Geschäfte</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen.</p>	<p>Art. 42</p> <p>Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p> <p>Art. 43 Beratung, Anträge</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p>

<p>³ Das Präsidium erteilt das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt worden ist.</p> <p>⁴ Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p>	<p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
<p>Art. 30 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass die Beratung geschlossen wird.</p> <p>² Das Präsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben das Wort nur noch</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben, b die Sprecherinnen und Sprecher vorberatender Gremien und c das Initiativkomitee, wenn eine Initiative behandelt wird. 	<p>Art. 44 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
<p>2.4 Abstimmungen über Sachgeschäfte</p> <p>Art. 31 Form</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten stimmen über Sachgeschäfte offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>	<p>4.1. Abstimmungen</p> <p>Art. 48 Form der Abstimmung</p> <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
<p>Art. 32 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Das Präsidium schliesst die Beratung, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, und erläutert das Abstimmungsverfahren.</p> <p>² Es legt das Verfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. Es kann die Verhandlungen unterbrechen, um das Verfahren vorzubereiten.</p> <p>³ Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> a erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig, b lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag und anschliessend über gestellte Abhänderungsanträge abstimmen, c unterbreitet die bereinigte Vorlage den Stimmberechtigten in einer Schlussabstimmung. <p>Art. 33 Unvereinbare Anträge</p> <p>¹ Lassen sich zwei Anträge zu einem Geschäft nicht gleichzeitig verwirklichen, werden sie einander gegenübergestellt.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge vor, wird das Verfahren nach Absatz 1 wiederholt, bis der obsiegende Antrag feststeht (Cupsystem).</p> <p>Art. 34 Beschluss</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten beschliessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Art. 45 Leitung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, - äussert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. <p>Art. 46 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

<p>² Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt das Präsidium den Stichentscheid. Im Übrigen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.</p>	<p>Art. 47 Gruppensieger ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> <p>Art. 49 Stichentscheid Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
<p>2.5 Wahlen</p> <p>Art. 35 Grundsatz ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Personen nach Artikel 18 Absatz 1 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. ² Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde bleiben die besonderen Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde vorbehalten.</p>	<p>4.2. Wahlen</p> <p>Art. 50 Gegenstand ¹ Die Versammlung wählt alle in Art. 14 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften. ² Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.</p>
<p>Art. 36 Wahlvorschläge ¹ Die Stimmberechtigten können an der Kirchgemeindeversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. ² Das Präsidium stellt die Wahlvorschläge in geeigneter Form vor. ³ Es klärt bei Bedarf die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen ab.</p> <p>Art. 37 Wahlverfahren im Allgemeinen ¹ Werden für eine bestimmte Funktion nicht mehr Personen vorgeschlagen vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt. ² Werden mehr Personen vorgeschlagen, erfolgt eine geheime Wahl.</p> <p>Art. 38 Geheime Wahl ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen an alle Stimmberechtigten je einen Wahlzettel. Sie melden die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel der protokollführenden Person.</p>	<p>Art. 51 Wählbarkeit Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.</p> <p>Art. 53 Wahlverfahren ¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ³ Liegen für das gleiche Organ mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, wählt die Versammlung geheim. ⁴ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. ⁵ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.</p>

<p>² Die Stimmberechtigten können höchstens so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Sitze zu besetzen sind. Sie können nur vorgeschlagene Personen wählen.</p> <p>³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p> <p><i>a</i> sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein,</p> <p><i>b</i> prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind,</p> <p><i>c</i> scheiden ungültige Wahlzettel aus und</p> <p><i>d</i> ermitteln das Ergebnis.</p>	<p>⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind, - scheiden ungültige Wahlzettel von gültigen und - ermitteln das Ergebnis.
<p>Art. 39 Ungültiger Wahlgang Werden mehr Wahlzettel eingesammelt als verteilt worden sind, wird die Wahl wiederholt.</p> <p>Art. 40 Ungültige Wahlzettel und Namen</p> <p>¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p> <p>² Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <p><i>a</i> nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann,</p> <p><i>b</i> mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder</p> <p><i>c</i> überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>³ Für die Ermittlung ungültiger Namen werden zuerst Wiederholungen eines Namens gestrichen. Enthält der Wahlzettel danach immer noch mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>	<p>Art. 54 Ungültiger Wahlgang Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.</p> <p>Art. 55 Ungültige Wahlzettel Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p> <p>Art. 56 Ungültige Namen</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
<p>Art. 41 Erster Wahlgang</p> <p>¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht hat.</p> <p>² Die Zahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt; das Ergebnis wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Leere Stimmen fallen für diese Berechnung ausser Betracht.</p> <p>³ Erreichen mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr als Sitze zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>Art. 42 Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie nach dem ersten Wahlgang noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben (relatives Mehr).</p>	<p>Art. 57 Ermittlung</p> <p>¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert, Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>Art. 58 Zweiter Wahlgang</p> <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>

<p>Art. 43 Los Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang das Los.</p>	<p>Art. 59 Los Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
<p>Art. 44 Ausscheidungsregeln bei Verwandtenausschluss</p> <p>¹ Ist eine neu gewählte Person mit einer andern, bereits im Amt stehenden Person so verbunden, dass der Verwandtenausschluss (Art. 11) dem Amtsantritt entgegensteht, ist die Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p> <p>² Werden zwei Personen neu in ein Amt gewählt, die das Amt aufgrund des Verwandtenausschlusses nicht gleichzeitig antreten können, und verzichtet keine Person freiwillig auf das Amt, gilt die Person als gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zieht das Präsidium das Los.</p>	<p>Art. 52 Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss</p> <p>¹ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Kirchgemeinderats und Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> <p>⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p> <p>⁵ Mitarbeitende der Kirchgemeinde dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat, Pfarrerinnen und Pfarrer nicht dem Kirchgemeinderat angehören.</p>
<p>2.6 Protokoll</p> <p>Art. 45 Allgemeines</p> <p>¹ Das Protokoll über die Kirchgemeindeversammlung enthält mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ort, Datum und Zeit der Versammlung, b die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, c die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stimmzählerinnen und Stimmzähler und der protokollführenden Person, d die Traktanden, e die gestellten Anträge, f die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren, g die Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen, h eine Zusammenfassung der Beratung, i Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes, j die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der protokollführenden Person. <p>² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.</p> <p>Art. 46 Auflage, Genehmigung, Veröffentlichung</p> <p>¹ Das Protokoll liegt ab 30 Tagen nach der Kirchgemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.</p>	<p>5. Protokolle</p> <p>Art . 60</p> <p>Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum der Versammlung, - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs, - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, - Reihenfolge der Traktanden, - Anträge, - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, - Beschlüsse und Wahlergebnisse, - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, - Zusammenfassung der Beratung und - Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs. <p>Art. 61 Auflage, Genehmigung</p> <p>¹ Die Sekretär in oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf .</p>

<p>² Die Stimmberechtigten können während der Auflagefrist schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erheben.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über allfällige Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Die Kirchgemeinde veröffentlicht das vollständige genehmigte Protokoll mit Einschluss erwähnter Namen von Sprecherinnen und Sprechern im Internet.</p>	<p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich</p>
<p>3. Der Kirchgemeinderat</p> <p>Art. 47 Zusammensetzung Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Art. 48 Konstituierung, Teilnahme weiterer Personen ¹ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ² Er wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. ³ Das Pfarramt ist durch mindestens eine Pfarrperson mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen vertreten, sofern der Kirchgemeinderat nicht ausnahmsweise beschliesst, ein Geschäft in Abwesenheit des Pfarramts zu behandeln. ⁴ Das Pfarramt bestimmt seine Vertretung an den Ratssitzungen. ⁵ Der Kirchgemeinderat entscheidet über den Beizug weiterer Personen, namentlich von Vertretungen der weiteren kirchlichen Dienste.</p> <p>Art. 49 Ressorts ¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats ist innerhalb des Rats verantwortlich für einen bestimmten Aufgabenbereich (Ressort). ² Der Kirchgemeinderat bestimmt die Ressorts und weist diese den einzelnen Mitgliedern zu. Er achtet auf eine möglichst gleichmässige Belastung der Mitglieder. ³ Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats a sind verantwortlich für die Vorbereitung der Geschäfte ihres Ressorts zuhanden des Kirchgemeinderats in Zusammenarbeit mit den zuständigen Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden, b vertreten diese Geschäfte gegenüber den Stimmberechtigten, andern Gemeindeorganen, den kirchlichen Ämtern und weiteren Diensten und Dritten, c sind Ansprechperson für Fragen ihres Ressorts.</p> <p>Art. 50 Gemeindeleitung ¹ Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Rechts, der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das Pfarramt hat</p>	<p>2.2. Der Kirchgemeinderat</p> <p>Art. 16 Zusammensetzung ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. ³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit. ⁴ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich selbst. ⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶ Der Kirchgemeinderat kann vorsehen, anstelle eines Vize-Präsidiums ein Co-Präsidium einzusetzen.</p> <p>Art. 17 Auftrag ¹ Dem Kirchgemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchgemeinde. ² Die Mitglieder des Kirchgemeinderats betreuen bestimmte Arbeitsbereiche (Ressorts) und leiten je nach Ressort die dazugehörigen Kommissionen. ³ Der Kirchgemeinderat wählt aus seiner Mitte das Büro des Kirchgemeinderates.</p> <p>Art. 18 Obliegenheiten, Befugnisse ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Dem Kirchgemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu: a. Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchgemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde notwendig werden). b. Die Stellungnahme zu Grenzbereinigungen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. F des Gemeindegesetzes. c. Der Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.</p>

Antrags- und Mitspracherecht.

² Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeitenden ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

³ Er plant und koordiniert die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Er legt Ziele und Schwerpunkte fest, unterstützt die anderen Organe, die Ämter und die weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und überprüft, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

⁴ Er trägt die Verantwortung dafür, dass die Kirchgemeinde ihren Auftrag und ihre Aufgaben im Einklang mit den Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts erfüllt.

Art. 51 Rechtsetzung

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt Verordnungen, soweit ihn ein Reglement dazu ermächtigt.

² Er kann eine Organisationsverordnung erlassen und darin im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich namentlich die folgenden Punkte regeln:

- a Seine interne Organisation,
- b die Vorbereitung, die Einberufung und das Verfahren der Ratsitzungen,
- c die Aufgaben der Ressorts,
- d die Organisation der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und der Verwaltung,
- e das Zusammenwirken mit den Mitarbeitenden und die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden.

³ Er kann in der Organisationsverordnung im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen oder Mitarbeitenden für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche besondere Befugnisse einschliesslich selbständiger Entscheidungsbefugnisse übertragen.

⁴ Er passt dieses Organisationsreglement und weitere Reglemente an zwingendes übergeordnetes Recht an, wenn die Kirchgemeinde über keinen Regelungsspielraum verfügt.

Art. 52 Weitere Zuständigkeiten

¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst

- a unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c und der kirchenrechtlichen Vorgaben über die Anstellung und Entlassung von Pfarrpersonen,
- b über Anträge betreffend die Anstellung oder Entlassung weiterer Mitarbeitender oder die Errichtung oder Aufhebung von Stellen an den Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde,
- c über die Dienstwohnungspflicht der Pfarrpersonen,
- d Wahlvorschläge für die Mitglieder der Synode zuhanden des kirchlichen Bezirks Thun.

² Er nimmt alle weiteren Zuständigkeiten wahr, die nicht durch übergeordnetes oder gemeindeeigenes

d. Die Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates.

e. Die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

f. Die Antragstellung an die Kirchgemeindeversammlung für die Zuteilung der Pfarrkreise an die Pfarrerinnen und Pfarrer.

g. Bestimmung, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat - der Kirchgemeinderat ist zudem ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.

h. Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.

i. Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.

j. Die Wahl der Co-Leitung des Kollegiums sowie der Leitungen und Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

k. Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel nach den Bestimmungen der entsprechenden Verordnungen.

l. Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.

m. Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.

n. Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in eine Projektkommission der Gesamtkirchgemeinde, die bei Bauvorhaben der Kirchgemeinde als vorberatendes Gremium und Bindeglied zur Kirchgemeinde eingesetzt wird.

o. Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.

p. Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.

q. Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.

Art. 19 Räume und Einrichtungen

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.

Art. 20 Unterschrift

¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten die

<p>Recht einem andern Organ zugewiesen sind.</p>	<p>Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.</p> <p>⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen und nichtständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Einsetzungsbeschluss.</p> <p>Art. 21 Zahlungen Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung zur Zahlung anweisen, wenn die zuständige Mitarbeitende sie visiert (als richtigbescheinigt) hat.</p> <p>Art. 22 Sitzungen ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Arbeitstagen stattfinden.</p>
<p>Art. 53 Einberufung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder mit Angabe, von Ort, Datum, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktanden) mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zu einer Ratssitzung ein. ² Zwei Mitglieder und das Pfarramt können die Einberufung einer Sitzung innert zehn Tagen verlangen. ³ Für die Behandlung nicht aufschiebbarer Geschäfte kann von den Fristen nach Absatz 1 oder 2 abgewichen werden.</p> <p>Art. 54 Verfahren ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann über ein nicht traktandiertes Geschäft beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder und die Vertretung des Pfarramts mit diesem Vorgehen einverstanden sind. ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. ³ Der Kirchgemeinderat kann Sitzungen per Videokonferenz oder in anderer digitaler Form durchführen. Er stellt sicher, dass die Vorgaben für das Verfahren an den Ratssitzungen eingehalten werden.</p> <p>Art. 55 Zirkularbeschlüsse ¹ Der Kirchgemeinderat kann ausserhalb seiner Sitzungen auf dem Zirkularweg durch schriftliche Erklärungen, per E-Mail oder auf andere Weise beschliessen, wenn alle Mitglieder und die Vertretung des Pfarramts an der letzten Ratssitzung mit diesem Verfahren einverstanden sind. ² Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder dem gestellten Antrag innert der gesetzten Frist zustimmt.</p>	<p>Art. 23 Einberufung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p> <p>Art. 24 Beschlussfähigkeit ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p> <p>Art. 25 Verfahren ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind. ³ Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ⁴ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

<p>³ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und den Mitgliedern umgehend zur Kenntnis gebracht.</p>	
<p>Art. 56 Protokoll</p> <p>¹ Das Protokoll über die Sitzungen des Kirchgemeinderats enthält mindestens</p> <p><i>a</i> Ort, Datum und Zeit der Sitzung, <i>b</i> die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, <i>c</i> die Traktanden, <i>d</i> die Beschlüsse, <i>e</i> Angaben zum Ausstand, <i>f</i> die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer das Protokoll führt.</p> <p>³ Er stellt das Protokoll allen Pfarrpersonen zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>⁴ Er bestimmt, welchen weiteren Personen das Protokoll ganz oder auszugsweise zustellt wird.</p>	<p>Art. 26 Protokoll</p> <p>¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 60.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
	<p>Art. 27 Mitarbeit Dritter</p> <p>¹ Die Co-Leitung des Kollegiums nimmt an den Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>² Die übrigen Kollegiumsmitglieder können nach freiem Ermessen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>³ Erfordern es die Geschäfte, kann der Kirchgemeinderat auch die übrigen Kollegiumsmitglieder und allenfalls weitere Mitarbeitende der Kirchgemeinde zur Sitzung einladen.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.</p>

	<p>2.3. Das Büro des Kirchgemeinderates</p> <p>Art. 28</p> <p>¹ Im Büro des Kirchgemeinderates vertreten sind das Präsidium, das Ressort Finanzen, das Ressort Personelles, die Co-Leitung des Kollegiums und das Sekretariat des Kirchgemeinderates. Je nach Bedarf können weitere Personen aus dem Kirchgemeinderat und dem Kollegium beigezogen werden.</p> <p>² Das Büro übernimmt die Triage für Anliegen, Anfragen und Anträge, welche an die Kirchgemeinde herangetragen werden und bereitet die Geschäfte des Kirchgemeinderates vor.</p> <p>³ Es entscheidet über die ihm vom Kirchgemeinderat übertragenen Geschäfte abschliessend.</p> <p>2.4. Das Kollegium</p> <p>Art. 29</p> <p>¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, KUW-Koordinatorin oder -Koordinator, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sekretärin oder Sekretär bilden zusammen das Kollegium.</p> <p>² Das Kollegium erfüllt gemeinsam alle Dienste und Aufgaben, welche die kirchliche Gesetzgebung den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und den Katechetinnen und Katecheten zuweist.</p> <p>³ Das Kollegium konstituiert sich selber. Die Leitung des Kollegiums obliegt der Co-Leitung.</p> <p>⁴ Über die Sitzungen führt es Protokoll.</p> <p>⁵ Kirchgemeinderäte können nach freiem Ermessen an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen.</p>
<p>4. Kommissionen</p> <p>Art. 57 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.</p> <p>³ Der einsetzende Erlass bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission.</p> <p>Art. 58 Nichtständige Kommissionen</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Sie bestimmen im Einsetzungsbeschluss die Mitgliederzahl, die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.</p>	<p>2.6. Ständige Kommissionen</p> <p>Art. 31</p> <p>¹ Zur Bearbeitung einzelner Aufgabenbereiche setzt der Kirchgemeinderat ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis ein.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sind vorberatend und können dem Kirchgemeinderat Antrag stellen.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat umschreibt Auftrag, Zusammensetzung und Kompetenz der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in einer Verordnung.</p> <p>⁴ Die Kommissionen arbeiten im Rahmen ihrer Aufträge selbständig und konstituieren sich selbst. Ein Kirchgemeinderatsmitglied präsidiert in der Regel die Kommission.</p> <p>⁵ Die Kommissionen halten unter sich den nötigen Kontakt und informieren Kollegium und Kirchgemeinderat.</p>

	<p>2.7. Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Art. 32 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
<p>5. Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Art. 59 Allgemeines ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. ² Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Art. 60 Aufsichtsstelle für Datenschutz ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz. ² Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁵ wahr. ³ Es berichtet den Stimmberechtigten einmal jährlich.</p>	<p>2.5. Das Rechnungsprüfungsorgan</p> <p>Art. 30 Rechnungsprüfungsorgan, Aufsichtsstelle, Datenschutz ¹ Die Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ⁴ Einmal jährlich erstattet es dem Kirchgemeinderat Bericht.</p>
<p>6. Kirchliche Ämter und weitere Dienste, Mitarbeitende</p> <p>Art. 61 Pfarramt ¹ Das Pfarramt ist ein besonderer kirchlicher Dienst in der Kirchgemeinde, der für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben nach Massgabe der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung wahrnimmt. ² Es besteht aus allen Pfarrpersonen der Kirchgemeinde. ³ Es berät den Kirchgemeinderat theologisch in allen Fragen und unterstützt ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung. ⁴ Es nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die ihm das kirchliche Recht, namentlich die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005⁶, zuweisen. ⁵ Die zur Vertretung gegenüber dem Kirchgemeinderat oder einem Ressort bestimmten Pfarrpersonen (Art. 48 Abs. 3, Art. 49 Abs. 3 Bst. a) sprechen in den betreffenden Geschäften für das Pfarramt.</p>	<p>2.8. Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 33 Wahl ¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfsstellen (APHV). ² Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung). ³ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und bei Fragen, die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, steht den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Mitspracherecht zu.</p> <p>2.9. Mitarbeitende der Kirchgemeinde</p> <p>Art. 34 Für die Anstellung der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.</p>

⁵ BSG 152.04

⁶ KES 41.030

<p>Art. 62 Weitere kirchliche Ämter und Dienste</p> <p>¹ Das sozialdiakonische Amt, das Katechetenamt und die weiteren kirchlichen Dienste nehmen die ihnen durch die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.</p> <p>² Sie wirken nach den Bestimmungen der Kirchenordnung in Fragen mit, die ihren Aufgabenbereich betreffen.</p> <p>Art. 63 Organisation</p> <p>¹ Der Kirchgemeinderat organisiert die kirchlichen Ämter und weiteren Dienste und die Verwaltung der Kirchgemeinde so, dass die Kirchgemeinde ihre Aufgaben nach Artikel 2 bestmöglich wahrnehmen kann.</p> <p>² Er weist den einzelnen Stellen klare Zuständigkeiten, verstanden als Aufgabe, Befugnis und Verantwortung, zu.</p> <p>³ Er legt die Einzelheiten der Organisation im Rahmen dieses Reglements und einer allfälligen Organisationsverordnung (Art. 51 Abs. 2) durch einfachen Beschluss in einem Funktionendiagramm fest.</p> <p>Art. 64 Arbeitsverhältnis</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden und, soweit die Gesamtkirchgemeinde diese regelt, die Zuständigkeiten für personalrechtliche Entscheidungen richten sich nach den Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde.</p> <p>² Für die Pfarrpersonen gelten die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen. Der Kirchgemeinderat entscheidet unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten über die Anstellung und Entlassung.</p>	
<p>IV. Verantwortlichkeit und Rechtspflege</p> <p>Art. 65 Sorgfaltspflicht, Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer behördlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach der Beendigung ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit.</p>	<p>3. Verantwortlichkeit</p> <p>Art. 35</p> <p>¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

<p>Art. 66 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder der Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische Verantwortlichkeit und die Sanktionen nach dem Gemeindegesetz. Für die Pfarrpersonen bleiben die Bestimmungen der Landeskirche vorbehalten.</p> <p>⁴ Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit gelten die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>Art. 67 Rechtspflege</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegen Akte der Kirchgemeinde richtet sich nach dem Landeskirchengesetz und dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege (VRPG)⁷.</p> <p>² Wo das kantonale Recht einen kirchlichen Rechtsschutz zulässt und die Landeskirche einen solchen vorsieht, gelten die entsprechenden kirchlichen Bestimmungen.</p>	
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 68 Aufhebung bisherigen Rechts Das Organisationsreglement der evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Thun-Strättligen vom 20. November 2012 wird aufgehoben.</p> <p>Art. 69 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.</p>	<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 62 Übergangsbestimmungen Die Ratsmitglieder werden erstmals am 20. November 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.</p> <p>Art. 63 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. Oktober 2003 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

⁷ BSG 155.21